

# **VERBAND KATHOLISCHER PUBLIZISTINEN UND PUBLIZISTEN ÖSTERREICHS**

1010 Wien, Stephansplatz 4/VI/1

## **S T A T U T**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs“ und hat seinen Sitz in Wien.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der katholischen Anliegen in christlich-ökumenischer Gesinnung in der Presse und den anderen Massenmedien.
2. Die religiöse, geistige und fachliche Weiterbildung der Mitglieder.
3. Die Vertretung der Anliegen des Verbandes in der Öffentlichkeit.  
Ausstellung von Presseausweisen gemäß den Vorgaben des Österreichischen Kuratoriums für Presseausweise.

Der Zweck wird durch regelmäßige Zusammenkünfte, durch Tagungen, Kongresse und andere geeignete Mittel erreicht.

### **§ 3**

#### **Aufbringung der Mittel des Vereins**

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachleistungen aufgebracht.

### **§ 4**

#### **Mitglieder des Verbandes können folgende Personen werden:**

1. Publizistinnen und Publizisten, die einer der im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich vertretenen Kirchen angehören. Das sind insbesondere: Personen, die in den Bereichen Print, elektronische Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen und Kommunikationswissenschaft tätig sind oder entsprechende Funktionen bei der Gestaltung von Massenmedien ausüben.
2. Personen nach 1) im Ruhestand.
3. Juristische Personen (z.B. Verlage, Publikationen, Organisationen), die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind.

### **§ 5**

## **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber richtet einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

### **§ 6**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, mit beschließender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. In der Generalversammlung Anträge zu stellen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu fördern.
5. Die Mitglieder haben Anrecht auf den Presseausweis des Verbandes katholischer Publizistinnen und Publizisten Österreichs, sofern ihre berufliche Tätigkeit den Vorgaben des Österreichischen Kuratoriums für Presseausweise entspricht.

### **§ 7**

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist.
- 2) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der mit Dreiviertelmehrheit und unter Angabe der Gründe zu fassen ist. Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

### **§ 8**

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

### **§ 9**

## **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 16 gewählten und maximal vier kooptierten Mitgliedern.
- 2) Mit einfacher Mehrheit der Stimmen werden von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt: der oder die Vorsitzende, zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen und ein Geistlicher Assistent, die Mitglieder der katholischen Kirche sein müssen, sowie zwölf weitere Mitglieder.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Schriftführer/Schriftführerin und Kassierin/Kassier.
- 4) Die Sekretärin oder der Sekretär wird vom Vorsitzenden ernannt und vom Vorstand kooptiert.
- 5) Weitere drei Mitglieder kann der Vorstand kooptieren, damit wichtige journalistische Sachbereiche vertreten sind.
- 6) Die Funktionsdauer des Vorstands erstreckt sich auf drei Jahre.
- 7) Dem Vorstand obliegen:  
die Durchführung der von der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben,  
die Wahrnehmung der Vereinszwecke,  
die Einberufung der Generalversammlung,  
die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,  
die Finanzverwaltung.

- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn das zum angesetzten Zeitpunkt nicht zutrifft, ist die Beschlussfähigkeit 15 Minuten später gegeben.
- 9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; wenn sie/er verhindert ist, ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, außer sie zählen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen; in diesem Fall gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- 11) Alle schriftlichen Ausfertigungen des Verbands sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin zu unterzeichnen. Solche über Rechtsgeschäfte sind vom Kassier/von der Kassierin mitzufertigen.

## **§ 10**

### **Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, wünscht. Eine Generalversammlung ist vier Wochen vor Abhaltung auszuschreiben; die Tagesordnung und die Kandidatenliste müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und die Mitglieder des Schiedsgerichts. Briefwahl ist möglich, doch müssen die in verschlossenen Kuverts eingesandten Stimmen spätestens bei der Generalversammlung vorliegen.
- 3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, außer sie zählen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

## **§ 11**

### **Die Rechnungsprüfer**

Den beiden Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung der Gebarung des Vereins. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 12**

### **Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung auf jeweils drei Jahre gewählten Mitgliedern. Diese Mitglieder haben drei Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder gewährleisten die Unbefangenheit des Schiedsgerichts für den Fall, dass gewählte Mitglieder des Schiedsgerichts selbst Streitpartei sind. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

Kommt bei dieser Wahl keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 13

### **Auflösung**

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen. Das Verbandsvermögen geht an die Katholische Medienakademie oder eine vergleichbare Einrichtung zur Förderung des journalistischen Nachwuchses.

Wien, am 26. Juni 2012